

## Meldung über Grabarbeiten an öffentlichem Grund

Dieses Gesuch muss mindestens zwei Wochen vor Baubeginn eingereicht werden.

### Projekt

Gesuchsteller \_\_\_\_\_ Tel. \_\_\_\_\_  
Bauherrschaft \_\_\_\_\_ Tel. \_\_\_\_\_  
Bauleitung \_\_\_\_\_ Tel. \_\_\_\_\_  
Unternehmer \_\_\_\_\_ Tel. \_\_\_\_\_

### Beschreibung des Aufbruchs

Ort/Lage \_\_\_\_\_  
 in Fahrbahn  in Gehweg  
Zweck des Aufbruchs  Kanalisation  Elektrisch  Wasser  \_\_\_\_\_  
Baubeginn \_\_\_\_\_ Bauvollendung \_\_\_\_\_  
Abspernung der Strasse für  Fahrverkehr  Fussgänger  ist notwendig  nicht notwendig

Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen für Aufgrabungen und Instandstellungsarbeiten in öffentlichen Strassen, Trottoirs und Plätzen der Gemeinde Triengen auszuführen. **Das Bauende ist unverzüglich der Abteilung Bau und Infrastruktur zu melden, um den Abnahmetermin zu vereinbaren.**

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_  
Gesuchsteller /in \_\_\_\_\_

### Bewilligung

Die Zustimmung zur Ausführung der Arbeiten wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

Der Gesuchsteller hat sich vor Beginn der Grabarbeiten bei den entsprechenden Werkleitungseigentümern, sowie beim Geometer über vorhandene Leitungen und deren Lage usw. zu erkundigen.

**Elektrizitätswerk:** CKW Conex AG, Hirschengraben 33, Postfach, 6002 Luzern  
**Telefon:** Swisscom AG, Weinberglistrasse 4, Postfach, 6002 Luzern  
**Grundbuchgeometer:** Ingenieurbüro Kost + Partner AG, Industriestrasse 14, 6210 Sursee  
**Wasserversorgung:** Korporation Triengen, Paul Fischer, Blumenweg 8, 6234 Triengen  
Wasserversorgung Winikon, Stefan Leupi, Reitnauerstrasse 1, 6235 Winikon  
**Kanalisation:** Ingenieurbüro Kost + Partner AG, Industriestrasse 14, 6210 Sursee  
**TV-/Fernsehkabel:** Cabelcom Littau, Luzernstrasse 145, 6014 Littau  
Wasserwerk Zug AG, Chollerstrasse 24, 6301 Zug

- Für die Ausführung von Grabarbeiten sind die Vorschriften und Normen der Abteilung Bau und Infrastruktur sowie Normen SN 640 731 b (VSS) verbindlich. Sie gehen anders lautenden Bestimmungen des Werkvertrags vor. Bei Streitigkeiten entscheidet die Abteilung Bau und Infrastruktur. Für Grabarbeiten an Kantonsstrassen ist die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur, Strasseninspektorat, zuständig.
- Es wird ausdrücklich hingewiesen, dass die öffentlichen Strassen nicht als Installationsplatz, Lagerplatz oder Parkplatz genutzt werden dürfen. Die Baustelle ist vorschriftsgemäss zu signalisieren. Der Strassenunterhalt oder Winterdienst dürfen nicht behindert werden. Die Durchfahrt von öffentlichen Strassen muss gewährleistet sein.
- Baulich bedingte Verschmutzungen der öffentlichen Strassen müssen durch das beauftragte Baugeschäft entfernt bzw. gereinigt werden. Sollten die Strassen nicht gereinigt werden, ist die Abteilung Bau und Infrastruktur berechtigt, die Reinigung zu Lasten der Bauherrschaft in Auftrag zu geben.

**Kulmerau, Triengen,  
Wilihof und Winikon**

Bau und Infrastruktur  
Oberdorf 2  
Postfach  
6234 Triengen

Telefon 041 935 44 55  
bauamt@triengen.ch  
www.triengen.ch

4. Bei Grabarbeiten müssen alle Massnahmen getroffen werden, um die Sicherheit der benachbarten Gebäude oder Grundstücke zu gewährleisten. Stützmauern, Gartenmauern und Zäune gegenüber Nachbarparzelle sind zu schützen. Baugruben- und Grabenspriessungen sind nach heutigem Fachwissen und Vorschriften auszuführen. Die Gemeinde Triengen schliesst bei Schäden jegliche Haftung aus.
5. Vor dem Ausführen der Belagsarbeiten sind mit dem Grundeigentümer die Instandstellungsflächen abzugrenzen. Bei der definitiven Instandstellung ist folgender Belagsaufbau erforderlich. Mehrstärken zum bestehenden Zustand gehen zu Lasten Grundeigentümer.
6. Bei der definitiven Instandstellung des Grabenaufbruches ist folgender Belagsaufbau erforderlich

|                   | In Fahrbahn: |          | in Gehweg:  |          |
|-------------------|--------------|----------|-------------|----------|
|                   | Belagssorte  | Dicke mm | Belagssorte | Dicke mm |
| Verschleisschicht | _____        | _____    | _____       | _____    |
| Binderschicht     | _____        | _____    | _____       | _____    |
| Tragschicht       | _____        | _____    | _____       | _____    |

7. Die Garantiefrist für Gabenaufbrüche beträgt 5 Jahre, gerechnet ab Schlussabnahme der definitiven Instandstellung.
8. Die Schlussabnahme wird im Rahmen der Zuständigkeit der Baukontrolle der Gemeinde vorgenommen
9. Allfällige Mängel sind auf erstes Verlangen der Abteilung Bau und Infrastruktur unverzüglich zu beheben. Werden die Mängel bis zur festgesetzten Frist nicht behoben, ist die Abteilung Bau und Infrastruktur berechtigt, zu Lasten der Bauherrschaft die notwendigen Arbeiten direkt zu veranlassen.

Bemerkungen:

---

## Bau und Infrastruktur

Lukas Schwegler  
Abteilungsleiter

Zustellung am: \_\_\_\_\_

geht an:

Bauherrschaft    Unternehmer    Grundeigentümer    Bau und Infrastruktur    Vermessungsbüro

---

### Kontrollen

Grabenaufbruch im Katasterplan eingetragen:      Datum: \_\_\_\_\_      Visum: \_\_\_\_\_

---

### Schlussabnahme

Schlussabnahmedatum: \_\_\_\_\_

**Keine baulichen Mängel** festgestellt.

**Mängel vorhanden:** \_\_\_\_\_

---

Die Bauherrschaft wird aufgefordert, die festgestellten Mängel bis am ..... zu beheben.

| <b>Mängelbehebung</b>     | Datum Nachkontrolle: | Erneute Frist bis: |
|---------------------------|----------------------|--------------------|
| Mängel nicht erledigt     | _____                | _____              |
| Mängel teilweise erledigt | _____                | _____              |
| Mängel erledigt           | _____                | _____              |

Die Nachkontrolle der Mängel erfolgt nach Ablauf dieser Frist. Die Mängelbehebung ist der Abteilung Bau und Infrastruktur zu melden. Telefon: 041 935 44 55 / E-Mail: bauamt@triengen.lu.ch

Kontrolle im Beisein von:      Baukontrolleur:  
\_\_\_\_\_